

Warengutscheine und Kalendermonat

Wann fließt der Arbeitslohn: Bei Übergabe oder bei Einlösung?



Warengutscheine sind steuerfrei, wenn die Sachzuwendungen an den begünstigten Arbeitnehmer im Kalendermonat nicht die 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG überschreiten.¹

VON PETER KOBLANK

Warengutscheine können seit der BFH-Rechtsprechung vom 11.11. 2010 sehr flexibel eingesetzt werden.²

In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage, welchem Kalendermonat ein Warengutschein zugeordnet werden muss, eine Rolle: Dem Monat der Übergabe oder dem Monat der Einlösung?

Beispiel 1

Bettina Wolf erhält im November zwei Buchgutscheine im Wert von jeweils 30 Euro, die bei einer bestimmten Buchhandlung einzulösen sind. Den einen Gutschein löst sie im November ein, den anderen im Dezember. Hat Bettina Wolf im November mit insgesamt 60 Euro die 44-Euro-Freigrenze überschritten? Oder verteilen sich die Warengutscheine mit je 30 Euro auf den November und den Dezember?

Da die beiden Warengutscheine im Beispiel 1 bei einem **Dritten** einzulösen sind, erfolgt der Zufluss zum Zeitpunkt der **Übergabe des Gutscheins** und nicht erst bei der Einlösung des Gutscheins.³

Da die beiden Gutscheine mit je 30 Euro im November zusammen die 44-Euro-Freigrenze überschreiten, sind die gesamten 60 Euro zu versteuern.

Anders wäre es, wenn die beiden Gutscheine beim Arbeitgeber selbst einzulösen wäre:

Beispiel 2

Angelika Fuchs erhält im November zwei Benzingutscheine im Wert von jeweils 30 Euro, die bei der firmeneigenen Tankstelle einzulösen sind.

Den einen Gutschein löst sie im November ein, den anderen im Dezember.

Da die Warengutscheine im Beispiel 2 beim **Arbeitgeber** einzulösen sind, erfolgt der Zufluss nicht bereits bei der Übergabe des Gutscheins, sondern erst zum Zeitpunkt der **Einlösung des Gutscheins** beim Arbeitgeber.³

Da die beiden Gutscheine jeder einzeln weder im November, noch im Dezember die 44-Euro-Freigrenze überschreiten, sind sie steuerfrei.

Bei Gutscheinen, die bei Dritten einzulösen sind und eine konkrete Sache nennen, ist der geldwerte Vorteil zum Zeitpunkt der Übergabe an den Arbeitnehmer maßgeblich. Das spielt eine Rolle, wenn der Arbeitnehmer einen Gutschein erst später einlöst und sich die Sache inzwischen verteuert hat:

Beispiel 3

Ein Arbeitgeber ermittelt am 15. Januar 2011 bei seiner Partner-Tankstelle für Tankgutscheine, dass der Preis für 1 Liter Super 1,45 Euro beträgt.

Ein Arbeitnehmer erhält anschließend einen Gutschein über 30 Liter Superbenzin bei dieser Tankstelle.

Der Arbeitnehmer löst den Gutschein aber erst im Juli 2011 ein. Inzwischen ist der Literpreis auf 1,61 Euro gestiegen.

Die 44-Euro-Freigrenze ist im Beispiel 3 anwendbar, weil der **Geldwert zum Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins** 30 Liter x 1,45 Euro/Liter = 43,50 Euro, betrug.

Es spielt keine Rolle, dass die 44-Euro-Freigrenze zum Zeitpunkt der **Einlösung** überschritten war.

Es ist jedoch aus rein betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Überlegungen zweckmäßig, bei allen Gutscheinen einen Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem diese spätestens einzulösen sind.

Übung

Elsa Schlaw erhält im November zwei 40-Euro-Gutscheine: einen Benzingutschein für die Firmentankstelle und einen Buchgutschein für eine Buchhandlung.

Wann sollte Elsa Schlaw diese Gutscheine einlösen, um die 44-Euro-Freigrenze für Sachzuwendungen zu nutzen?⁴

- 1) EUREKA e.V.
Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training
ISBN 3-00-002550-2
- 2) Peter Koblanck: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile*, EUREKA impulse 2/2011
http://www.koblanck.de/ideethek/d_sachlohn.pdf
- 3) Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)
R 38.2 Zufluss von Arbeitslohn
(3)
1 Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält.
2 Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.
- 4) Lösung im Internet unter: http://www.koblanck.de/ideethek/d_warengut4.htm

Impressum:

EUREKA impulse 12/2006 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12

D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Dezember 2006, September 2011 Peter Koblanck

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblanck.com/bestofkoblanck.htm